



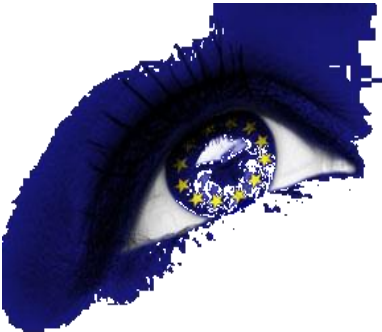
Gut fühlen schmeckt!¹

– warum Europa ein starkes Lieferkettengesetz benötigt

Charlotte Ausborn und Luisa Neldner

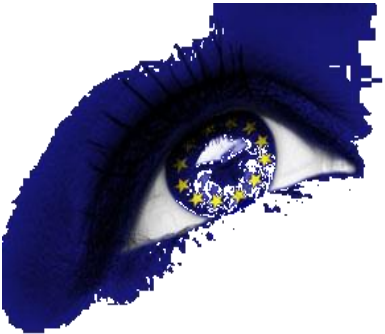
Mai
2021

¹ Werbekampagne aus 2021 von Teekanne GmbH & Co. KG.



Inhaltsverzeichnis

I.	Was tut Deutschland gegen diese Probleme?	4
II.	Wertschöpfungskette	5
III.	Deutsches Lieferkettengesetz	7
IV.	Bewertung des Gesetzes	9
V.	Bewertung des Entwurfes der EU	12
VI.	Fazit	16



47 Milliarden Tassen Tee insgesamt – 2019 war ein gutes Jahr für die deutsche Teebranche.² Der corona-bedingte Lockdown hat den Teekonsum der Deutschen noch verstärkt. Eine heiße Tasse Tee – das bedeutet vielerorts Gemütlichkeit, Geborgenheit und Entspannung, alles Zustände, die nicht nur während der Pandemie dringend von Nöten waren.

So einfach der Weg vom Beutel bis zur fertigen Tasse ist, umso komplexer und länger ist der Weg von Teepflanze über Supermärkte bis zum Konsumenten. Er ist geprägt von dem Teetrinker unbekanntem Missstandards und Problematiken. Am Beispiel der Tee-Plantagen in Assam soll aufgezeigt werden, welchen komplexen Fragestellungen die Tee-Produktionskette sich stellen muss. Anlass hierfür gibt das im Juni 2021 vom Bundestag verabschiedete Lieferkettengesetz.

An wen richtet sich das Gesetz, was kann und soll es bewirken und greift es überhaupt in den entscheidenden Stellen der Wertschöpfungskette? Welches zukünftige Gestaltungspotential hat ein europäisches einheitliche Lieferkettengesetz hinsichtlich menschenwürdiger und umweltschädlicher Einwirkungen deutscher und europäischer Unternehmen?

Menschenrechtsverletzungen in der Teeproduktion

Ein Arbeitstag auf einer Teeplantage in Assam beinhaltet mindestens 8 Stunden harte, körperliche Arbeit bei Temperaturen von bis zu 38 Grad Celsius oder starkem Regenfall.

Umweltverletzungen in der Teeproduktion

Zur Schädlingsbekämpfung und Ertragsoptimierung der Teeernte werden reichlich Pestizide versprüht. Unter den Chemikalien leiden Böden, Wasser und die Biodiversität. Pestizide haben nicht nur auf die biologische Vielfalt einen

² https://www.teeverband.de/files/bilder/Presse/Marktzahlen/TeeReport_2020_ES.pdf, zuletzt abgerufen am 31.08.21.



Pro Tag verdienen die ArbeiterInnen dabei zwischen 137 und 170 Indische Rupien, was umgerechnet 1,73 bis 2,14 Euro entspricht. Das ist weniger als die Hälfte dessen, was in Assam einem existenzsichernden Lohn entspräche.

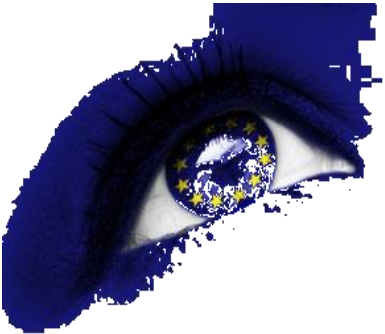
Während der Arbeit kommen die PflückerInnen mit giftigen Pestiziden in Kontakt. Schutzkleidung ist nur selten vorhanden. Über die Hälfte der auf den Plantagen arbeitenden Menschen haben Atemwegserkrankungen oder allergische Reaktionen. Zudem steht den ArbeiterInnen häufig nur verunreinigtes Wasser zur Verfügung, wodurch 45 % von ihnen unter Krankheiten wie Gelbsucht, Cholera und Typhus leiden.³

negativen Einfluss, indem sie direkt Organismen abtöten, sondern auch indirekt, indem sie das Nahrungsangebot wild lebender Tiere reduzieren. Auch auf Boden und Gewässer wirken sich die Pestizide negativ aus. Aufgrund der Schädigung wichtiger Bodenorganismen wird beispielsweise die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt. Durch die Verseuchung von Gewässern verbreiten sich die Stoffe unkontrolliert weiter. Außerdem werden durch den Einsatz von Pestiziden Anbauweisen gefördert, die ohne Pestizideinsatz nicht funktionieren würden. Diese Anbauweisen sind beispielsweise Monokulturen, kurze Fruchtfolgen oder der Anbau überzüchteter Hybridsorten.⁴

Diesen enormen Pestizid-Einsatz bekommen auch die KonsumentInnen zu schmecken, denn in Teeproben finden Testinstitute regelmäßig hohe Pestizidbelastungen. Unter anderem wurde bei einer Untersuchung durch

³ <https://www.oxfam.de/system/files/schwarzer-tee-weiße-weste-assam.pdf>, S. 5, zuletzt abgerufen am 06.09.21.

⁴ <http://www.umweltinstitut.org/themen/landwirtschaft/pestizide.html>, zuletzt abgerufen am 06.09.21.



Greenpeace im Jahre 2014 das hochgiftige und in Deutschland seit 1984 verbotene Insektizid DDT in verschiedenen Tees gefunden, das bei Menschen krebserregend wirken kann und bei Vögeln und Säugetieren für gravierende Störungen bei der Fortpflanzung führen kann.⁵

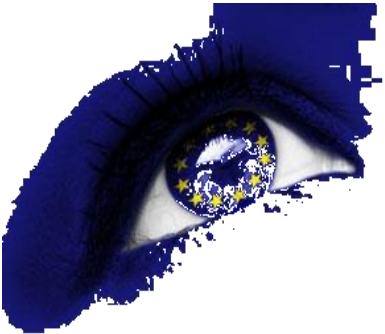
I. Was tut Deutschland gegen diese Probleme?

Schon heute ist Corporate Social Responsibility in vielen Unternehmen Bestandteil der Unternehmenskultur und hat zu Vereinbarungen mit Zulieferern geführt, die unter anderem die Wahrung von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und nachhaltigem Wirtschaften zum Gegenstand haben.

Verbindlich sind diese Abmachungen jedoch nicht und häufig auch lediglich Ausdruck gesellschaftlichen Drucks auf Unternehmen, stellen doch Verletzungen menschenrechtlich geschützter Rechtspositionen für viele Unternehmen ein unkalkulierbares Reputationsrisiko dar. Zusätzlich dient das Bekenntnis zu Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit als Imagegewinn und Positivmerkmal in der Marktpositionierung.

Was tut der deutsche Gesetzgeber für die verbindliche Einhaltung von Menschenrechten und Vermeidung von Umweltverschmutzungen durch deutsche Unternehmen in anderen Ländern?

⁵ <https://www.wiwo.de/technologie/green/lebensmittel-untersuchung-findet-pestizide-in-tee/13549912.html>;
<https://utopia.de/ratgeber/die-bittere-wahrheit-ueber-tee/>, zuletzt abgerufen am 06.09.21.

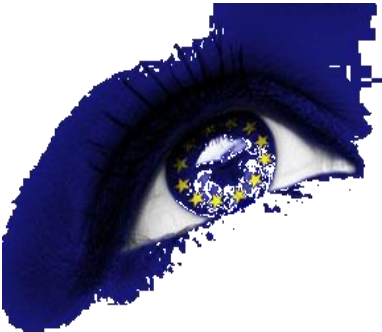





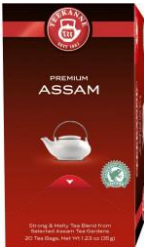
Untätig ist der deutsche Gesetzgeber bislang nicht geblieben, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen durch deutsche Unternehmen zu reglementieren. Es gibt bereits eine Vielzahl an gesetzlichen Regelungen, die dem Schutz der Umwelt dienen. Zu den klassischen Umweltgesetzen gehören beispielsweise das WHG (Gewässerschutzrecht), das BImSchG (Immissionsschutzrecht), das BNatSchG (Bodenschutz- und Altlastenrecht) oder das KrWG (Abfallrecht). Des Weiteren gibt es nationale Regelungen für die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen wie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das (Arbeits-) Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU), das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Diese **nationalen Regelungen** legen fest, dass Unternehmen in Deutschland bestimmte Regeln einhalten müssen.

Hinzu kommen multilaterale Abkommen und **Regelungen auf europäischer/internationaler Ebene**. Diese bezwecken einen globalen Klima- und Umweltschutz und die Einhaltung von Menschenrechten. So ist Deutschland beispielsweise dem Pariser Abkommen beigetreten und verpflichtet sich, bestimmte CO₂-Grenzwerte einzuhalten. Zudem hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die EU-Grundrechtecharta einzuhalten und ist Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission. Ob diese Standards in anderen Ländern eingehalten werden, in denen deutsche Unternehmen produzieren oder einkaufen, wird bisher allerdings nicht umfänglich geregelt und kaum beachtet. Da die Wirtschaft global verflochten ist, reichen nationale Regelungen allein in den meisten Fällen jedoch nicht aus.

II. Wertschöpfungskette

Die Wirtschaft ist global verflochten. Unternehmensaktivitäten sind in transnationale Wertschöpfungsketten und Produktionsprozesse eingebunden. Die grobe Struktur dieser Lieferketten lässt sich anhand des Beispiels Teeproduktion wie folgt skizzieren:



Rohstoff-gewinnung	Produktion von Vorprodukten/ Verarbeitung der Produkte (mittelbare Lieferanten)	unmittelbare Lieferanten	Endprodukt am deutschen Standort (eigener Geschäftsbereich)
			

In der Praxis ist diese Struktur sehr viel kleinteiliger und komplexer. Besonders hervorzuheben ist, dass es sich hierbei nicht um eine Lieferkette innerhalb Deutschlands handelt. Die Rohstoffgewinnung vieler deutscher Unternehmen fängt in Ländern wie Indien, Spanien oder Brasilien an. Meist wird nur das Endprodukt in Deutschland zusammengesetzt und fertiggestellt.

Die Rohstoffgewinnung für Assam-Tee beginnt in Indien. Der Tee kommt von einem immergrünen Busch und muss von Hand gepflückt werden. Ca. 850 große, private Teeplantagen mit eigenen Fabriken dominieren die Produktion von Assam-Tee. Die Ernte ist sehr arbeitsintensiv und mit starken Umwelteinflüssen und enormen Belastungen für die ArbeiterInnen verbunden. Nach der Ernte wird der Tee verarbeitet. Die ArbeiterInnen haben 5 - 7 Stunden Zeit, die geernteten Blätter meist zu Fuß in die Verarbeitungsfabriken zu transportieren, wo die Blätter getrocknet, fermentiert und weiterverarbeitet werden. Der hergestellte Assam-Tee wird sowohl direkt von Produzenten als auch von Zwischenhändlern gekauft und an deutsche Unternehmen wie Teekanne und OTG weiterverkauft. In



den Fabriken der Teeunternehmen wird der Tee gemischt, verpackt und etikettiert. Anschließend findet der Verkauf über Einzelhändler und Großhändler wie Supermärkte und Discounter statt⁶.

Der größte und aufwendigste Anteil der Teeproduktion liegt indes in der Rohstoffgewinnung, mithin in Assam in Indien. Dies spiegelt zugleich das allgemeine Bild der Lebensmittelindustrie wider.

Rohstoffgewinnung für die Lebensmittelindustrie geht global immer mit enormen Flächeninanspruchnahmen einher. Der deutsche Lebensmitteleinzelhandel nimmt insgesamt 22 Mio. Hektar ein, fast zwei Drittel der Fläche der Bundesrepublik. 79% der Landnutzung finden dabei im Rahmen der Rohstoffgewinnung statt, wo zudem die höchsten Umweltwirkungen erzeugt werden. Auch über die Hälfte der Treibhausgas- und der Schadstoffemissionen entstehen bei der Erzeugung von Rohstoffen.⁷

III. Deutsches Lieferkettengesetz

a. Entwicklung des Gesetzes

Die Entwicklung des Lieferkettengesetzes beginnt im Jahr 2011. Von den **Vereinten Nationen** werden Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet. Diese Prinzipien sollen die Verletzung von Menschenrechten durch Wirtschaftsunternehmen verhindern und die staatliche Schutzpflicht und die Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte in globalen Lieferketten definieren.

In Deutschland wurde bei der Umsetzung dieser Prinzipien zunächst auf freiwilliges Engagement gesetzt, dann aber im Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD vom 12.03.2018

⁶ <https://www.oxfam.de/system/files/schwarzer-tee-weiße-weste-assam.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.09.21.

⁷ <https://www.adelphi.de/de/system/files/mediathek/bilder/Umweltatlas%20Lieferkette%20-%20adelphi-Systain.pdf>, zuletzt abgerufen am 06.09.21.



festgesetzt, dass bei nicht ausreichender freiwilliger Selbstverpflichtung der Unternehmen eine gesetzliche Regelung folgen sollte.

In der Vergangenheit kontrollierten deutlich zu wenig Unternehmen ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, von einer Umsetzung der Pflichten ganz zu Schweigen. 10 Jahre nach Verabschiedung der Leitprinzipien folgte im Juni 2021 nun das deutsche Lieferkettengesetz, das diese Prinzipien sowie den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien verbindlich umsetzt.⁸

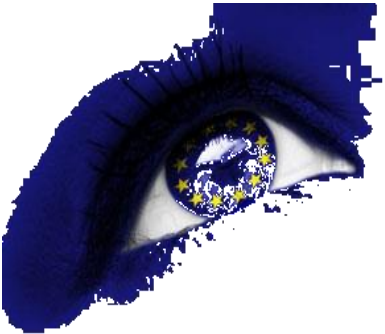
b. Inhalt des Gesetzes

Das ab 2023 in Kraft tretende Lieferkettengesetz wird zunächst für Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland ab 3.000 Mitarbeitenden gelten, ab 2024 für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden.

Der erfolglosen freiwilligen Selbstverpflichtung der Unternehmen folgen nun Einhaltung- und Kontrollpflichten auf drei Ebenen innerhalb der gesamten Lieferkette, abgestuft nach dem Einflussvermögen der Unternehmen. So soll gewährleistet werden, dass vom Rohstoff bis zum Verkaufsprodukt der Schutz der Menschenrechte sowie die Einhaltung von Umweltstandards in globalen Lieferketten verbessert bzw. eingehalten werden.

Sowohl im **eigenen Geschäftsbereich** als auch beim unmittelbaren Zulieferer müssen Unternehmen nun eine Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden. Außerdem muss ein Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchgeführt werden (Risikoanalyse) sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte geschaffen werden. Außerdem muss eine Beschwerdestelle eingerichtet werden sowie transparent öffentlich Bericht über die erfolgten Maßnahmen erstattet werden.

⁸ <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/lieferketten/hintergrund-lieferketten-lieferkettengesetz>, zuletzt abgerufen am 03.08.2021.



Im eigenen Geschäftsbereich müssen Unternehmen zudem im Fall einer Verletzung im Inland unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen.

Beim **unmittelbaren Zulieferer** muss das Unternehmen einen konkreten Plan zur Minimierung und Vermeidung von Verletzungen erstellen, wenn es nicht in der Lage ist, die Verletzung in absehbarer Zeit zu beenden.

Bei **mittelbaren Zulieferern** gelten die Sorgfaltspflichten der Unternehmen dagegen nur anlassbezogen und nur, wenn das Unternehmen Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt. In diesem Fall hat das Unternehmen ohne Verzögerung eine Risikoanalyse durchzuführen, ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verstöße umzusetzen und angemessene Präventionsmaßnahmen bei dem Lieferanten zu verankern. Als angemessene Präventionsmaßnahme ist hier die Umsetzung von Brancheninitiativen eine Möglichkeit.

Für die effektive Durchsetzung des Gesetzes soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig sein. Bei Verstößen sind Bußgelder möglich, Unternehmen können bis zu drei Jahre von der öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen werden. Betroffene von Menschenrechtsverletzung können nun auch Beschwerde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen. Außerdem dürfen deutsche Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen im Ausland Betroffene in Deutschland vor deutschen Gerichten im Wege der Prozessstandschaft bei der Vertretung ihrer Rechte unterstützen.

IV. Bewertung des Gesetzes

Positive Aspekte

Trotz seiner Lücken ist das Gesetz ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Negative Aspekte

Was sich nach einer Vielzahl von Regelungen und Anforderungen anhört, geht aber noch



Das Gesetz setzt ein erstes wichtiges Zeichen gegen Ausbeutung und Umweltzerstörung. Insbesondere zeigt die Bundesregierung den Willen, mit dem Gesetz das Prinzip der freiwilligen Unternehmensverantwortung zu brechen.

Auch wenn die Sanktionsmöglichkeiten teilweise als nicht weitreichend genug kritisiert werden, können sie zumindest im eigenen Geschäftsbereich und in Teilen auch sehr effektiv bei unmittelbaren Zulieferern für Verbesserungen der Standards führen.

Die gesetzlichen Regelungen können zudem zu wirksamen Veränderungen führen, wenn alle Unternehmen die notwendigen Schritte zur Einhaltung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten tätigen. Derzeit scheuen viele Unternehmen notwendige Investitionen, wenn die Wettbewerber nicht mitziehen. Das Lieferkettengesetz schafft durch verbindliche Regeln Anreize für innovative Lösungen und die Basis für notwendiges sektorweites Handeln.⁹

nicht weit genug. Die schwerwiegendsten Umweltverschmutzungen und Menschenrechtsverletzungen sind gar keine unmittelbar in Deutschland auftretenden Probleme. Vielmehr sind diese gerade in Drittländern, das heißt auf der Ebene der mittelbaren Zulieferer, angesiedelt. Die Anforderungen, die an die Unternehmen auf dieser dritten Ebene gestellt werden, sind nicht sehr weitreichend. Insbesondere die Tatsache, dass die Sorgfaltspflichten nur anlassbezogen gelten, lässt es zu, dass die Unternehmen ihre Augen weiterhin vor den Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen verschließen können und sich so vor den Folgen verstecken können – Nichtwissen schützt so doch wieder vor Strafe.

Zwar sind angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern, die bei den mittelbaren Zulieferern die Einhaltung der Standards gewährleisten sollen. Ausreichende Präventionsmaßnahmen sind unter anderem die Umsetzung von Brancheninitiativen. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Unternehmen innerhalb einer Branche, welche sich

⁹ <https://germanwatch.org/sites/default/files/Argumente-für-ein-wirksames-LieferkettenG.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.



Mit der Schaffung eines nationalen Gesetzes kann Deutschland nun auf EU-Ebene konkreter an einer europäischen Lösung mitgestalten.¹⁰

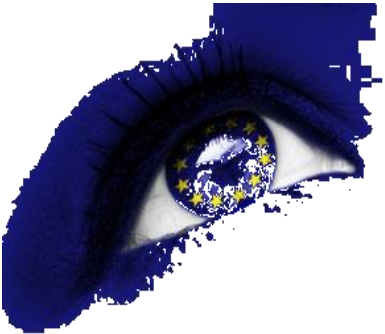
Außerdem zieht Deutschland mit der Verabschiedung des Gesetzes mit anderen europäischen Ländern wie Frankreich und den Niederlanden gleich, die bereits gesetzgeberisch tätig geworden sind.

auf einen gemeinsamen Standard zur Vermeidung sozial-ökologischer Nebenfolgen bei ihren Lieferanten geeinigt haben.

Wie eine Studie zu den Potenzialen von Brancheninitiativen zur nachhaltigen Gestaltung von Liefer- und Wertschöpfungsketten 2017 zeigte, konnte innerhalb der Brancheninitiativen nicht nachgewiesen werden, dass eine der verschiedenen Initiativen eine Durchdringung der Lieferkette erreicht hat. Notwendig wäre es, auch von dem unmittelbaren Zulieferer zu fordern, dass dieser die Standards der Brancheninitiative umsetzt. Dies bedeutet, dass es Gegenstand eines Audits beim Lieferanten wird, ob dieser ebenfalls bei seinen Lieferanten Nachhaltigkeitsaudits durchführt und er darüber hinaus diese Lieferanten dazu verpflichtet, bei dessen Lieferanten ebenfalls Audits durchzuführen usw., bis zum Beginn der Kette. Ob diese Anforderung in der Praxis tatsächlich bis zu mittelbaren Zulieferern durchgesetzt wird, konnte nicht ermittelt werden.¹¹

¹⁰ <https://germanwatch.org/sites/default/files/Argumente-für-ein-wirksames-LieferkettenG.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.09.2021.

¹¹ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb483-potenziale-von-brancheninitiativen.pdf;jsessionid=51E574037F012411EC7605CE2AFC487F.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 03.08.21.



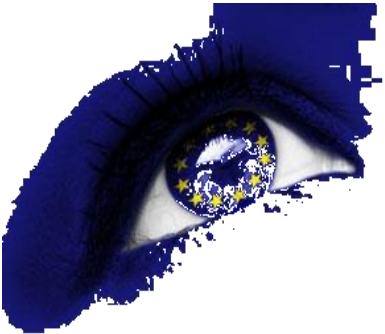
Wie oben aufgezeigt ist die Einhaltung der Standards gerade in den Drittländern bei den mittelbaren Zulieferern problematisch und oft fragwürdig. Gerade hier geht das Gesetz nicht weit genug. Die durch das Lieferkettengesetz verhängte Kontrolle der Unternehmen ist im Hinblick hierauf kaum ernst zu nehmen. Es bleibt im Grunde genommen bei einer Selbstkontrolle der Unternehmen, denen diese durch mehr Verwaltungs- und Verschriftlichungsvorschriften diese allerdings auch noch erschwert wird.¹²

V. Bewertung des Entwurfes der EU

Bestehende internationale Rahmenwerke zur Sorgfaltspflicht, wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, haben bewiesen, dass ein freiwilliger Ansatz nicht ausreicht, um die negativen Auswirkungen der globalisierten Wirtschaftstätigkeiten zu bekämpfen.

Eine im Februar 2020 veröffentlichte Studie der EU-Kommission ergab, dass nur eines von drei Unternehmen in der EU derzeit Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht ergreift, während rund 70 Prozent der befragten europäischen Unternehmen EU-weite Sorgfaltspflichtvorschriften unterstützen.

¹² https://www.wz.de/nrw/duesseldorf/duesseldorfer-unternehmen-kritisieren-das-lieferkettengesetz_aid-58512423, zuletzt abgerufen am: 21.09.2021.



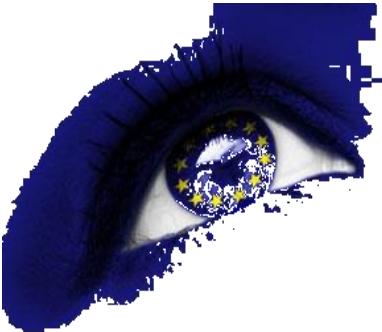
Am 10. März 2021 hat das Europäische Parlament einen ersten Schritt zur Schaffung einer **europäischen Richtlinie** gemacht, einen Richtlinienvorschlag beschlossen und der Kommission unterbreitet.¹³

Nachdem das Parlament den Entwurf der Kommission unterbreitet hat, nahm diese den Entwurf an und plante die Präsentation einer europäischen Regelung noch vor der Sommerpause. Der Ausschuss für Normenkontrolle, ein unabhängiges Kontrollgremium der EU-Kommission, hat dem geplanten europäischen Lieferkettengesetz jedoch ein verheerendes Zeugnis ausgestellt. Unter anderem würde nicht klar werden, warum eine solche Regelung überhaupt nötig sei. Unter anderem sei nicht klar, welches Problem (klima-, umwelt-, menschenrechts-, sozial- und gesundheitsbezogene Probleme) mit dieser Initiative überhaupt angegangen werden soll und warum es nicht ausreichend durch bestehende oder geplante Rechtsvorschriften oder Initiativen des Privatsektors abgedeckt ist. Die Kommission ist nunmehr gezwungen, von vorne anzufangen.¹⁴

Dennoch wird es früher oder später zu einer europäischen Lösung kommen. Durch den bereits vorgelegten Entwurf und die Aussagen der Europäischen Kommission geht diese Lösung dann deutlich über das deutsche Lieferkettengesetz hinaus. Sowohl die Befürworter als auch die Kritiker des Lieferkettengesetzes verfolgen das Verfahren deshalb aufmerksam.

¹³ Das alleinige Initiativrecht für Gesetzgebungsakte in der EU hat in der Regel die Europäische Kommission. Das Europäische Parlament (gemäß Art. 225 AEUV) und der Rat der Europäischen Union (gemäß Art. 241 AEUV) können die Europäische Kommission dazu jedoch auffordern, tätig zu werden, indem sie der Kommission einen Regelungsvorschlag unterbreiten. Die Europäische Kommission entwirft daraufhin einen eigenen Vorschlag, welche vom Parlament angenommen werden muss. Im Vorhinein findet jedoch eine unabhängige Kontrolle durch den Ausschuss für Normenkontrolle statt.

¹⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/international/menschenrechte-gesamteinschaetzungnegativ-eu-fachleute-kritisieren-lieferkettengesetz-der-kommission/27309932.html?ticket=ST-1533065-KDZE0jcvonNHU7IJnflw-ap2#:~:text=Menschenrechte%20%E2%80%9EGesamteinsch%C3%A4tzung%20negativ%E2%80%9C%3A%20EU%2DFachleute%20kritisieren%20Lieferkettengesetz%20der%20Kommission&text=Das%20Gesetz%20soll%20Unternehmen%20verpflichten,bei%20ihren%20Lieferanten%20im%20Ausland>, zuletzt abgerufen am 28.09.2021.



Auffällig ist insbesondere, dass der europäische Vorschlag¹⁵ nicht nur Regelungen für Menschenrechtsverletzungen, sondern auch für Umwelteinwirkungen in anderen Ländern enthält. Zudem soll die europäische Regelung innerhalb der gesamten Lieferkette greifen und nicht nur bei direkten Lieferanten.

Europäisches Lieferkettengesetz	Deutsches Lieferkettengesetz „Sorgfaltspflichtengesetz“
Anwendungsbereich:	
Gilt für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe; Haftung auch für Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten bei Bezug zu Wirtschaftsbereichen mit hohem Risiko – ausreichend ist dann eine Geschäftstätigkeit in der europäischen Union.	Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder satzungsgemäßem Sitz in Deutschland und mindestens 3.000 (Jahr 2023) bzw. 1.000 Mitarbeitern (ab 2024).
Reichweite:	
Alle Stufen der Lieferkette.	unmittelbare Geschäftspartner in der Lieferkette, anlassbezogen bei Hinweisen auf Verstöße Erstreckung auch auf mittelbare Lieferanten
Haftung:	
Einführung einer zivilrechtlichen Haftung, ggf. strafrechtliche Haftung.	Weder zivil- noch strafrechtliche Haftung, Geldbuße bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten.
Sorgfaltspflichten:	
Betreffen potenzielle oder tatsächliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte.	
Einführung weitergehender Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Umwelt und Good Governance.	Umweltschutz nur mittelbar, soweit Menschenrechte von Umweltschädigung unmittelbar betroffen sind oder internationale Umweltabkommen ausdrücklich auf den Umweltschutz Bezug nehmen.
Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten:	
Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen	
Einbeziehung von Interessenträgern; Offenlegung nichtfinanzieller und Diversität betreffender Informationen; branchenspezifische Aktionspläne.	
Kontrolle und Durchsetzung:	
Aufsicht, Beschwerdeverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfe	

16

Verbindliche EU-Regeln zur Sorgfaltspflicht würden Unternehmen dazu verpflichten, ihre Wertschöpfungskette zu überprüfen. Dazu gehören Betriebsabläufe, direkte oder indirekte

¹⁵ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0018_DE.html#title1, zuletzt abgerufen am 06.09.21.

¹⁶ <https://www.roedl.de/de-de/de/themen/Publishing/Images/Tabellen/lieferketten-roedl-partner.jpg>, zuletzt abgerufen am 28.09.2021.



Geschäftsbeziehungen und Investitionsketten. Identifiziert und abgestellt werden müssten dann alle Aspekte, die gegen Menschenrechte, einschließlich sozialer, gewerkschaftlicher und arbeitsrechtlicher Rechte, Umweltstandards und Klimaziele sowie „Good Governance“ verstoßen könnten.

Der Vorteil einer europäischen Regelung liegt insbesondere darin, dass europaweit Sorgfaltsvorschriften in den Lieferketten eingehalten werden müssen. Insbesondere schafft eine europäische Lösung mehr Rechtssicherheit für Unternehmen durch die europaweite Harmonisierung der Sorgfalts- und Rechenschaftspflichten. Etwaige Nachteile von Unternehmen im europäischen Wettbewerb, eine Folge von rein nationalen Lieferkettengesetzen, entfallen.¹⁷

¹⁷ <https://www.roedl.de/themen/europaeische-lieferkettengesetz-sorgfaltspflicht-erste-informationen>, zuletzt abgerufen am: 18.08.21.



VI. Fazit

Das nationale Lieferkettengesetz schürt Hoffnung. Es ist eine gute Vorbereitung auf die europäische Regelung, die zweifelsohne kommen wird und von dem deutschen Gesetzgeber umgesetzt werden muss. Auch wenn das Gesetz hinsichtlich der umzusetzenden Verpflichtungen Schwächen und Lücken aufweist, ist es zu begrüßen, dass der deutsche Gesetzgeber die Notwendigkeit für ein solches Gesetz gesehen und nicht bis zu einer europäischen Lösung gewartet hat. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gesetz auf die Unternehmensstrukturen auswirken wird. Im Hinblick auf die Kontrollbarkeit werden sich Möglichkeiten und Problematiken teilweise erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigen.

Der Weg hin zu spürbaren Umweltschutzmaßnahmen und kontrolliertem Einhalten der Menschenrechtsstandards ist so oder so nur über kürzere Lieferketten, der steigenden Nachfrage nach lokalen Produkten und dem Bewusstsein der Konsumenten für die aufgezeigten Probleme möglich. Mit der Verabschiedung des Lieferkettengesetzes ist allemal ein Etappensieg gelungen.

Gut fühlen schmeckt - noch nicht am Ziel, aber am Start.